



Amtliche Mitteilungen 52/2016

**Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang
Psychologie (1-Fach-Bachelor)
der Humanwissenschaftlichen Fakultät der
Universität zu Köln
vom 31. März 2016**

Universität zu Köln



I M P R E S S U M

Herausgeber: UNIVERSITÄT ZU KÖLN
DER REKTOR

Adresse: ALBERTUS-MAGNUS-PLATZ
50923 KÖLN

Erscheinungsdatum: 26. APRIL 2016

Öffentlich ausgelegt: 26.04.2016-17.05.2016

**Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Psychologie (1-Fach-Bachelor)
der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln
vom 31. März 2016**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG) vom 16. September 2014 (GV.NRW. S. 547) hat die Humanwissenschaftliche Fakultät der Universität zu Köln folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Psychologie (1-Fach-Bachelor) der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität zu Köln vom 22. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 7/2016) wird wie folgt geändert:

1. In § 11 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an der Universität zu Köln erbracht wurden, werden von Amts wegen anerkannt, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen zu den zu ersetzenden Leistungen bestehen. ²Die Bewertungen sind zu übernehmen und gegebenenfalls in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen.“

2. In § 28 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) ¹Am 30. September 2015 bereits an der Universität zu Köln für den Bachelorstudiengang Psychologie (1-Fach-Bachelor) eingeschriebene oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassene Studierende können ihr Studium gemäß der am 30. September 2015 gültigen Prüfungsordnung beenden; der Anspruch, das Studium nach dieser Prüfungsordnung abzuschließen, erlischt mit Ablauf des Sommersemesters 2017.

(4) ¹Studierende, die nach Ablauf des Sommersemesters 2017 ihr Studium nicht gemäß Absatz 3 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium gemäß Absatz 2 fort.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Engeren Fakultät der Humanwissenschaftlichen Fakultät vom 13. Januar 2016 sowie des Beschlusses des Rektorats der Universität zu Köln vom 1. März 2016.

Köln, den 31. März 2016

Der Dekan
der Humanwissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

gez.
Universitätsprofessor Dr. Hans-Joachim Roth